

ISDS ISDS ISDS ISDS

ISDS ISDS ISDS ISDS ISDS

ISDS ISDS ISDS ISDS ISDS

Der Multilaterale Investitionsgerichtshof: Wie Konzern-Sonderklagerechte festgeschrieben werden sollen

10 Gründe warum der EU-Vorschlag für einen „Multilateralen Investitionsgerichtshof“ (MIC) die Missstände von privaten Schiedsgerichten nicht beseitigt

Private Schiedsgerichte, mit deren Hilfe Konzerne auf der Grundlage von Handels- und Investitionsabkommen Staaten verklagen können, sind in den letzten Jahren immer mehr in die Kritik geraten. Das als Investor-State-Dispute-Settlement (ISDS) bezeichnete System gibt drei privaten Investitionsanwält*innen - den sogenannten Schiedsrichter*innen - die Möglichkeit, Staaten zu enormen Entschädigungszahlungen an ausländische Investoren (meist Großkonzerne) zu zwingen, wenn sie glauben, dass deren Profite durch ein Gesetz oder eine Regierungsentscheidung beeinträchtigt werden oder in Zukunft beeinträchtigt werden könnten.¹

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass diese Tribunale mit ihren Schiedssprüchen demokratische politische Entscheidungen aufheben und Regierungen für Gesetze, welche die Gesundheit der Menschen und die Umwelt schützen, bestraft werden.

Die EU-Kommission reagierte auf die zunehmende Kritik an ISDS, indem sie mit dem „Investitions-Schiedsgerichts-System“ dem alten System einen neuen Namen verpasste. Darüber hinaus vergrößerte sie lediglich den Einfluss der Staaten auf die Auswahl der Schiedsrichter*innen, verbesserte die Transparenz und formulierte einige der umstrittensten Sonderklagerechte, die den Investoren eingeräumt wurden, um. Grundlegende Probleme des Systems wurden nicht berührt – der Vorschlag der Kommission stellte lediglich eine kosmetische Korrektur dar.²

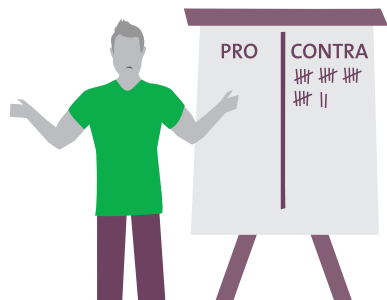
Im Sommer 2016 kündigte die EU-Kommission Pläne zur Einrichtung des sogenannten „multilateralen Investitionsgerichtshofs“ (Multilateral Investment Court, MIC) an, bei dem Investoren auf der Grundlage bestehender und künftiger Handels- und Investitionsabkommen Entschädigungszahlungen von Staaten einklagen können.

Zwar sind viele Details noch nicht vereinbart oder entschieden, und es ist immer noch unklar, welche Unterstützung der Vorschlag außerhalb der EU findet – eines steht aber fest: Der neue Gerichtshof wird das ISDS-System nicht grundlegend ändern. Im Gegenteil: Der Vorschlag scheint darauf ausgelegt einen globalen Konzerngerichtshof einzurichten. Viele zentrale Elemente – und Mängel – von ISDS sollen aufrecht erhalten und ISDS so endgültig festgeschrieben werden.

Wir haben 10 Hauptprobleme des EU-Vorschlags für den globalen Konzerngerichtshof (MIC) identifiziert, anhand derer klar wird, wie privilegiert die Konzern-Investoren gegenüber den Rechten der Bürger*innen auch nach dem neuen System wären und wie ihre Macht gegenüber souveränen Staaten sogar noch gestärkt würde. Es gibt eben kein einziges überzeugendes Argument für die Beibehaltung von sogenannten Investitionsschutz-Bestimmungen in EU-Handelsabkommen – auch dann nicht, wenn sie unter der irreführenden Bezeichnung in „Multilateral Investment Court“ verhandelt werden.



**Friends of
the Earth
Europe**



#1 Es gibt keinen Grund für Sonderprivilegien von Investoren

Es existiert kein einziger empirischer Beweis dafür, dass Investitionsvereinbarungen zu einem Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen führen - geschweige denn zu Investitionen, die eine nachhaltige Entwicklung fördern.³ Aber genau das wird immer als Grund für die Unterzeichnung von ISDS-Bestimmungen angegeben. Studien haben gezeigt, dass ausländische Investoren im Durchschnitt besser behandelt werden als nationale Unternehmen.⁴ Wenn Investoren um die Sicherheit ihrer Anlagen besorgt sind, können sie jederzeit eine Risikoversicherung abschließen - angeboten von privaten und öffentlichen Institutionen. Oder sie benutzen inheimische Gerichte, so wie alle anderen auch.



#2 Dieselben problematischen Sonderklagerechte wie zuvor

Ein multilaterales Investitionsgericht würde keine Änderungen an Sonderklagerechten für ausländische Investoren vornehmen, die ihnen in aktuellen Investitionsabkommen eingeräumt werden. Investoren können sich also weiterhin darauf verlassen, dass sie Sonderklagerechte haben. So bekommen sie die Möglichkeit politische Entscheidungen, die demokratisch und im öffentlichem Interesse getroffen wurden, anzugreifen. Eine Reform, die sich nicht mit diesen Sonderklagerechten befasst, schützt uns nicht vor politischen Eingriffen der Investoren.



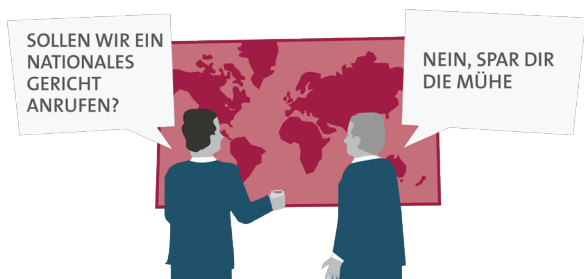
#3 Zugang nur für ausländische Investoren

Nur ausländische Investoren könnten Klagen beim MIC einreichen⁵, nicht aber Gruppen, die von Menschenrechtsverstößen der Investoren betroffen sind. Verstoßen also die Investoren gegen Gesetze, können sie nicht verklagt werden. Dieses fundamentale Ungleichgewicht verschafft einer ohnehin sehr mächtigen Gruppe (ausländische Investoren, Großkonzerne) ein paralleles Rechtssystem. Gleichzeitig sind lokale Gemeinschaften, die von Gesetzesverstößen betroffen sind (etwa wenn Bergbau- oder Energiekonzerne ihren Lebensraum zerstören), von diesem „Rechtssystem“ ausgeschlossen. Diese Einseitigkeit schafft einen Anreiz für investorenfreundliche Entscheidungen des MIC, da nur die kontinuierlichen Forderungen der Investoren dem „System MIC“ überhaupt eine Existenzberechtigung verleihen.



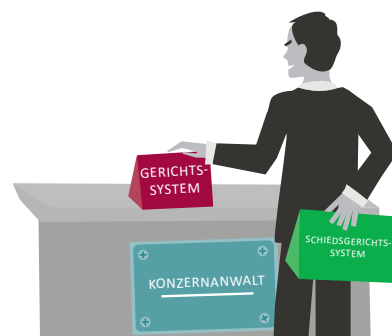
#4 Keine Verpflichtung für Investoren Menschenrechte zu respektieren

Derzeit gibt es so gut wie kein Investitionsabkommen, in dem die Investoren dazu verpflichtet werden, sich an nationale Gesetze zu halten – das heißt die Menschenrechte zu respektieren oder die Umwelt nicht zu schädigen. Da für Investoren keine Zugangsbeschränkungen zum ISDS-System gelten, können auch Konzerne, welche die Arbeitnehmer*innen ausbeuten und/oder die Umwelt verschmutzen, ihre Klagen vor dem MIC einbringen. Der Vorschlag der EU zielt nicht darauf ab, daran etwas zu ändern - damit bleibt auch die tiefgreifende, durch die wirtschaftliche Globalisierung geschaffene Ungleichheit bestehen.



#5 Keine Achtung staatlicher Rechtswege

Auch mit dem neuen System werden ausländische Investoren nicht dazu verpflichtet, zuerst staatliche Gerichte anzurufen. Wenn sie durch eine Regierungsentscheidung ihre Investitionen gefährdet sehen, müssen sich auch nicht nachweisen, dass staatliche Gerichte zu einer objektiven Entscheidung über ihren Fall nicht in der Lage sind. Das steht im Widerspruch zum Völkergewohnheitsrecht und den international anerkannten Menschenrechten, welche die Ausschöpfung staatlicher Rechtsmittel einfordern. In der Praxis bedeutet es, dass ausländische Investoren sich immer jenes Rechtssystem aussuchen können, das ihnen die meisten Vorteile bietet. Dieses Privileg untergräbt die Rechtsstaatlichkeit und diskriminiert darüber hinaus auch inländische Investoren, die an staatliche Rechtssysteme gebunden sind.



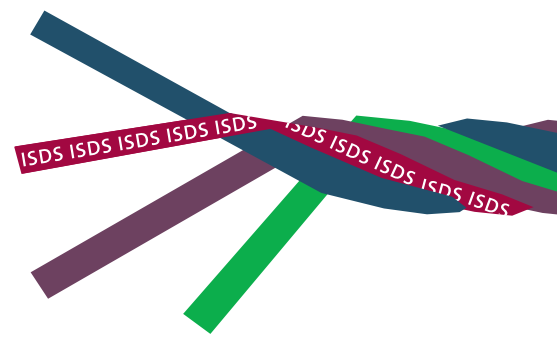
#6 Neuer Name, aber dieselben Schiedsrichter?

Aus dem EU-Vorschlag geht nicht hervor, dass der kleine Club von Anwaltskanzleien, aus dem die Schiedsrichter derzeit ausgewählt werden, in Zukunft ausgeweitet wird – im Gegenteil: Als wichtige Qualifikation für zukünftige Schiedsrichter wird „frühere Erfahrung im Investitionsrecht“ angegeben. Es wird auch überlegt, das MIC an schon bestehende ISDS-Institutionen anzuschließen. Dort hat die Schiedsgerichtsindustrie jetzt schon sehr viel Macht. All das deutet eher auf eine starke Kontinuität des gegenwärtigen Systems hin als auf einen ernsthaften Reformversuch.



#7 Lähmung von Gesetzgebungsprozessen

Der Einsatz von ISDS als Instrument gegen Gesetzesänderungen, die sich auf die Gewinne eines Unternehmens auswirken könnten, ist bereits weit verbreitet. Im EU-Vorschlag sind keinerlei Vorkehrungen vorgesehen, die dieser Praxis einen Riegel vorschieben könnten. Da für Staaten bei Investitionsschutzprozessen immer hohe Kosten anfallen, kann die bloße Behauptung eines Investors, ein Gesetzesvorhaben könnte seine Investitionen schädigen, schon im Vorhinein die Entwicklung oder Verabschiedung unerwünschter Gesetze verhindern. Solange die Sonderklagerechte der Investoren nicht geändert werden, bleibt die Gefahr der Lähmung von Gesetzgebungsprozessen weiter bestehen.



#8 ISDS wird festgeschrieben

Die EU macht massiv Werbung für den relativ kleinen Änderungen und Verbesserungen, die durch einen weiteren Ausbau der Sonderklagerechte Richtung MIC kommen würden. Gleichzeitig benutzt die EU diesen globalen Konzerngerichtshof als eine Rechtfertigung für die massive Ausweitung der Konzern-Sonderklagerechte. Die EU schlägt vor, private Investoren-Schiedsgerichte in so gut wie alle laufenden Handels- und Investitionsverhandlungen einzubeziehen - etwa mit Ländern in Asien (Indonesien, Philippinen, Myanmar, Indien, Vietnam, Singapur und China) und Lateinamerika (Mexiko, Chile). Diese Erweiterung würde das ISDS-System für Jahrzehnte festschreiben und eine spätere Änderung blockieren.



#9 Tatsächliche Reformversuche werden untergraben

Es gibt zahlreiche Versuche, das derzeitige System der Investitionsverträge zu ändern und zu reformieren: So haben beispielsweise Südafrika und Ecuador Investitionsverträge gekündigt, die schädliche Investitionsschutzbestimmungen enthalten. Andere Versuche bestehen in der Entwicklung neuer Modelle für Investitionsverträge - etwa Modelle, die Investoren verpflichten sich im Konfliktfall an staatliche Gerichte zu wenden oder Modelle, die andere Methoden als ISDS zur Beilegung von Konflikten vorschlagen. Die EU-Forderung nach Einrichtung eines globalen Konzerngerichtshofs in Verbindung mit ihren offen feindseligen Reaktionen auf Reformvorschläge anderer Länder⁶ weist auf die Absicht hin, das derzeitige, voreingenommene und unfaire System noch stärker zu verankern.



#10 Ein möglicherweise illegaler Vorschlag

Es ist unklar, ob der neue Konzerngerichtshof mit EU-Recht vereinbar ist. Zahlreiche Rechtsexpert*innen haben darauf hingewiesen, dass durch den Vorschlag das Monopol des Europäischen Gerichtshofs bei der Auslegung des EU-Rechts in Frage gestellt wird.

In einer 2014 von der EU-Kommission organisierten Umfrage lehnten 97% der Befragten ISDS Konzern-Sonderklagerechte rundweg ab.⁷ Die Ergebnisse wurden jedoch ignoriert und Investitionsschutzbestimmungen in das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) ebenso wie in andere Handelsabkommen aufgenommen. Eine aktuellere Petition, in der die Kommission aufgefordert wurde ihre Haltung gegenüber Investitionsgerichten vollständig zu überdenken, erhielt mehr als 340.000 Unterschriften.⁸

Statt darüber nachzudenken, wie internationale Regeln für Investoren dazu beitragen könnten die dringendsten Probleme unserer Zeit, den beschleunigten Klimawandel und die zunehmende wirtschaftliche Ungleichheit anzugehen, will die Kommission einen Großteil des bestehenden problematischen Systems beibehalten.

Eine Kehrtwende ist notwendig: Die EU und die europäischen Institutionen sollten endlich damit anfangen, unnötige und für Menschenrechte und Umwelt gefährliche Investitionsabkommen zu kündigen. Stattdessen sollten sie lokale Gemeinschaften im Fall von Verstößen gegen die Menschenrechte und Umweltschutz unterstützen. Und sie sollten die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe der UNO, die derzeit einen verbindlichen Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte ausarbeitet, nicht nur uneingeschränkt unterstützen, sondern selbst konstruktiv daran teilnehmen.⁹

Quellen

- 1 Eberhardt P. and Olivet C. (2012) Profiting from Injustice, Corporate Europe Observatory and Transnational Institute <https://corporateeurope.org/international-trade/2012/11/profitting-injustice> Lewis C., Roche C., Cingotti N. (2016) Oil corporations vs. Climate: how investors use trade agreements to undermine climate action, Friends of the Earth Europe and others. <http://foeeurope.org/oil-vs-climate-in-trade-agreements-220216> Geraghty E., Cingotti N. (2014) The hidden cost of EU trade deals, Friends of the Earth Europe. <http://foeeurope.org/hidden-cost-eu-trade-deals>
- 2 Seattles to Brussels Network (2015) ISDS: Courting foreign investors. <http://www.s2b-network.org/isds-courting-foreign-investors/> Cingotti N. et al (2016) Investment Court System put to the test, Friends of the Earth Europe and others. <http://foeeurope.org/investment-court-system-put-to-test>
- 3 Sauvant, K., Sachs, L. (eds.) the effect of treaties on foreign direct investment: bilateral investment treaties, double taxation treaties, and investment flows; Poulsen L. (2010) The Importance of BITs for Foreign Direct Investment and Political Risk Insurance: Revisiting the Evidence. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1685876
- 4 Aisbett E., Poulsen L. (2016) Relative Treatment of Aliens: Firm-level Evidence from Developing Countries. <http://www.geg.ox.ac.uk/sites/geg/files/GEG%20WP%20122%20Relative%20Treatment%20of%20Aliens%20-%20Firm-level%20Evidence%20from%20Developing%20Countries%20-%20Aisbett%20and%20Poulsen.pdf> 5 Except for rare circumstances, for instance when a BIT allows for counterclaims.
- 6 Allix M. (2013) EU steps up fight to have treaties with SA retained, Business day live. <https://www.businesslive.co.za/bd/companies/trade-and-industry/2013-11-12-eu-steps-up-fight-to-have-treaties-with-sa-retained/>
- 7 <https://www.foeeurope.org/eu-commission-deaf-opposition-investor-privileges-130115>
- 8 <https://act.wemove.eu/campaigns/no-global-corporate-court>
- 9 <http://foeeurope.org/un-treaty>

Danksagungen

Autor: Fabian Flues
Kommentare: Paul de Clerck, Laure Kervyn, Paul Hallows
Layout: Lindsay Noble design
Veröffentlicht von Friends of the Earth Europe, November 2017
Deutsche Fassung: Attac Österreich
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns:
Fabian Flues, Handelsaktivist, Friends of the Earth Europa
fabian.flues@foeeurope.org, +32-2-893-1024



Friends of
the Earth
Europe

%attac